

Verhandlungsschrift

aufgenommen über die Sitzung des **Gemeinderates** der Stadtgemeinde Eferding

am Donnerstag, den 05. Juli 2012,

um 19.00 Uhr

Stadtamt Eferding

Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister Johann Stadelmayer als Vorsitzender
Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger
STR Peter Schenk
Vbgm. Egolf Richter
STR Karl Hemmelmayr
STR Christa Klinger
STR Klaus Pollak

GR Stefan Peischl
GR Ingrid Maria Emmerstorfer
GR Ers. Roland Schrenk
GR Johann Mayrhauser
GR Doris Monika Starzer
GR Gottfried Mayr-Pranzeneder
GR Wolfgang Steininger
GR Ers. Theresia Grabner
GR Mag. Rudolf Gföllner

GR Marianne Stöger
GR Michael Pittrof
GR MMMag. Herbert Melicha
GR Maria Zehetmair
GR Josef Hellmayr
GR Andreas Loidl
GR Harald Melchart
GR Mag. Karl Mair-Kastner
GR Heinz Grandl

OAR Gottfried Weiß
Schriftführerin: VB Manuela Appelius
VB Gabriele Pichler

Entschuldigt:

GR Bernhard Kliemstein
GR Mag. Gerhard Uttenthaller

Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung, zu der laut den vorliegenden Zustellnachweisen die Einladung rechtzeitig ergangen ist.

Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung gemäß § 45 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. liegt vor.

Gem. § 46 Abs. 4 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. berichtet der Vorsitzende weiters, dass die TOP 3.1 Prüfbericht BH Eferding – Prüfung Voranschlag 2012 (Zl.900/1) und TOP 4.2 Bebauungsplan GIWOG - Beschluss (Zl. 031-1) abgesetzt werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird eine Ergänzung der Tagesordnung durch Aufnahme der nachstehenden Dringlichkeitsanträge einstimmig durch Handerheben genehmigt:

1. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Energiegenossenschaft Region Eferding eGen
2. Dachnutzungsverträge zur Installation einer Bürger-Solarstromanlage sowie über Überlassung des Einspeisungsvertrages ÖMAG an die Energiegenossenschaft Region Eferding (Zl. 212-1, 214, 831-5 u. 846-4/2012)
3. Grundverkauf an Fa. Rieß-Technik. (Zl. 840-03):
4. Hort Eferding – Bedarfszuweisung für Errichtung einer 3. Gruppe – Finanzierungsplan (Zl. 940-2N)

Tagesordnung:**1.0 Personalangelegenheiten****1.1 Änderung des Dienstpostenplanes der Stadtgemeinde Eferding (Zl.011-0)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Da beabsichtigt ist, den bisherigen Beamtenposten von Hrn. Weiß nach seiner Pensionierung aufgrund allgemeiner weiterer Entwicklungen nicht mehr als solchen weiterzuführen, wird festgelegt, diesen Beamten-Posten mit Wirkung 01.01.2013 in einen VB-Posten (VB I GD 13.1 Leiter der Finanzabteilung) umzuwandeln.

Außerdem wird der Dienstposten im Bereich Meldeamt (bisherige Einstufung GD 18.5) bedingt durch strukturelle bzw. organisatorische Änderungen und der Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes sowie dem damit verbundenem Aufgabenbe-

reich mit 01.01.2013 mit einer Einstufung in Funktionslaufbahn GD 20.3 und einer Teilbeschäftigung mit 20 Wochenstunden festgelegt.

Wegen dienstrechtlich formaler Bestimmungen ist aus diesem Grund die Änderung des Dienstpostenplanes der Stadtgemeinde Eferding notwendig.

Debatte:

GR Pittrof fragt, ob die Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes im Meldeamt bereits eine Einsparung der Personalkosten, wie im Prüfbericht hingewiesen, darstellt.

Bgm. Stadelmayer bejaht, dass es dadurch zu einer Reduzierung der Personalkosten kommt.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Dienstpostenplan der Stadtgemeinde Eferding, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 21.10.2010, erfährt folgende Änderungen:

- Umwandlung des Beamtenposten von Hrn. Weiß in einen VB-Posten (VB I GD 13.1 Leiter der Finanzabteilung) mit Wirkung 01.01.2013.
- Änderung der Einstufung und des Beschäftigungsausmaßes eines Dienstpostens im Bereich Meldeamt mit 01.01.2013 in Funktionslaufbahn GD 20.3, teilbeschäftigt mit 20 Wochenstunden.

1.2 Erstellung eines Frauenförderprogramms aufgrund des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes (Zl. 011-6)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGB1. Nr. 63/1999, sieht in seinem § 34 Abs. 2 die verpflichtende Bestimmung zur Erlassung eines Frauenförderprogrammes durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vor.

Ein solches Programm ist seitens der Gleichbehandlungsbeauftragten der Oö. Gemeinden ausgearbeitet worden und wurde seitens der Stadtgemeinde Eferding erstmalig mit Wirkung vom 01.07.2000 auf die Dauer von 6 Jahren erlassen und im Juli 2006 erneut 6 Jahre fortgeschrieben.

Da es mit Ende Juni 2012 abgelaufen ist, hat der Gemeinderat lt. Erlass der oö. LReg. vom 21.05.2012, Zl. IKD(Gem)-021585/571-2012-Sp/Re, ein neues Frauenförderprogramm für einen Zeitraum von 6 Jahren zu erstellen und fortzuschreiben.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Im Sinne der Bestimmungen des Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 63/1999, wird das vorliegende Frauenförderprogramm der Stadtgemeinde Eferding seinem gesamten Inhalt dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Kenntnis gebracht und von diesem genehmigt.

Eine Abschrift davon wird der Verhandlungsschrift über diese Sitzung des Gemeinderates beigeheftet und dient als wesentlicher Bestandteil derselben (Beilage Nr. 1).

2.0 Vermögensangelegenheiten

2.1 Landesmusikschule u. Veranstaltungszentrum „Bräuhaus“ – 2. Ergänzung zum Generalübernehmervertrag (Zl.846-03/12)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Entsprechend des Baufortschrittes beim Objekt „Bräuhaus Eferding“, der damit stattfindenden Kostenanpassung und letztendlich über Auftrag der Prüfungsorgane des Amtes der oö. LReg. (siehe dazu der ergangene und mittlerweile im Gemeinderat behandelte Prüfbericht) fand mit den Vertretern der GWB als Generalübernehmer ein Verhandlungsgespräch mit dem Ziel der Reduzierung des Honorarsatzes statt.

Dazu liegt nun der Entwurf zur 2. Ergänzung zum Generalübernehmervertrag v. 15.04.2009 vor (siehe Anlage). Dieser sieht im Wesentlichen eine Honorarreduzierung von bislang 12,365% auf 12,167% vor. Ebenso sind die Kosten für die infrastrukturellen Maßnahmen auf den Letztstand gebracht worden und belaufen sich nun auf € 602.830,-- netto.

Der für dieses Vorhaben eingerichtete „Bräuhaus-Ausschuss“ hat sich in seiner Sitzung am 08. d. M. ebenfalls mit dieser Thematik befasst und die vorliegende 2. Ergänzung zum GÜ-Vertrag samt Kostenzusammenfassung v. 28.3.d.J. zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ebenso ist dieses Thema u. a. ein Tagesordnungspunkt der Sitzung des Stadtrates der Stadtgemeinde Eferding am 14.05 d. J. gewesen. Beschlussgemäß ist eine Genehmigungsempfehlung durch den Gemeinderat festgehalten worden.

Aufgrund der von Leitner+Leitner getätigten Finanzamtsanfrage steht nun fest, dass für die infrastrukturellen Maßnahmen ein Vorsteuerabzug nicht zulässig ist. Die tatsächlichen Kosten erhöhen sich demnach auf € 723.396,-- (inkl. 20 % MWSt.).

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Auf Empfehlung des Bräuhausausschusses (Sitzung v. 08.05.2012) und des Stadtrates der Stadtgemeinde Eferding (Sitzung v. 14.05.2012) wird unter Hinweis auf den mit der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co. KG“ abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag vom 24.04.2008 die vorliegende 2. Ergänzung zum Generalübernehmervertrag vom 15.04.2009 samt überarbeiteter Kostenzusammenfassung für infrastrukturelle Maßnahmen (€ 602.830,-- netto) genehmigt. Aufgrund des Entfalls des Vorsteuerabzuges für die infrastrukturellen Maßnahmen erhöhen sich die tatsächlichen Kosten auf € 723.396,-- brutto.

Eine Abschrift dieser Vertragsergänzung wird der über diese Sitzung des Gemeinderates anzufertigenden Verhandlungsschrift beigelegt und dient als wesentlicher Bestandteil derselben. (Beilage Nr. 2).

3.0 Finanzangelegenheiten**3.1 Prüfbericht BH Eferding – Prüfung Voranschlag 2012 (Zl.900/1)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Der Voranschlag 2012 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö Gemeindeordnung 1990 einer Prüfung unterzogen. Der Voranschlag wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser für den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Der Prüfbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Debatte:

GR Pittrof ist der Auffassung, dass – wie bei diesem Tagesordnungspunkt anzuwenden – eine Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des Amtes der oö. Landesregierung ausreichend gewesen wäre.

GR MMMag. Melicha schließt sich der Meinung von GR Pittrof an und berichtet, dass er eine telefonische Auskunft beim Land Oö. eingeholt hat wobei ihm mitgeteilt wurde, dass eine ausführliche Stellungnahme nicht notwendig gewesen wäre. Er bittet Bgm. Stadelmayer eine schriftliche Anfrage beim Land Oö. zu veranlassen um eine Klarstellung des Sachverhalts herbeizuführen.

GR Mag. Mair-Kastner betont, dass die Verfügungsmittel nicht zur Gänze ausgeschöpft wurden und erfolgreiche Einsparungen im Bericht nicht erwähnt werden.

Auf Anfrage von GR Mag. Mair-Kastner, wann der Voranschlag für 2013 beschlossen wird erklärt der Vorsitzende, dass dieser dem Gemeinderat zeitgerecht zur Be-

schlussfassung vorgelegt wird, auch auf die Gefahr hin, dass ein Nachtragsvoranschlag erstellt werden muss.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Prüfbericht des Voranschlag 2012 der Bezirkshauptmannschaft Eferding wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich vorgelegt und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

3.2 Bericht Prüfungsausschuss – Überprüfung Baufortschritt und Rechnungen Bräuhaus (Zl.904/3-2012)

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Eferding hat am 17. April 2012 eine Sitzung abgehalten, in welcher der Baufortschritt und die Rechnungen des Bräuhauses überprüft worden sind.

Der Bericht wird vom Obmann Mag. Rudolf Gföllner vollinhaltlich vorgetragen.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag vom Obmann des Prüfungsausschusses, GR Mag. Gföllner, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bericht zur Sitzung des örtlichen Prüfungsausschuss zur Sitzung vom 17.04.2012 bezüglich der Überprüfung des Baufortschritt und der Rechnungen des Bräuhauses wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

3.3 Bericht Prüfungsausschuss - Überprüfung Energiekosten VS Süd/NSMS Süd/LMS und NMS Nord (Zl.904/4-2012)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

3.4 Wasserversorgungsanlage Ef. u. Umgebung, BA 18 Brunnen Deinham samt Verbindungsleitung – Bürgschaftsvertrag, Finanzierungsplan u. Darlehenszusage (Zl. 810)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß dem Schreiben des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 17.4.2012 wurde das Förderprojekt Brunnen Deinham BA 18 bereits durch die OÖ. Landesregierung an die Förderstelle des Bundes weitergeleitet.

Um die hiesigen Unterlagen zum Darlehensvertrag mit der Billigstbieterbank Raiffeisenbank Region Eferding entsprechend zu vervollständigen, sind nachstehende Beschlussfassungen bzw. Kenntnisnahmen durch den Gemeinderat erforderlich:

1. Annahme des Ausfallsbürgschaftsvertrages (Bürgschaftsvertrag) der Raiffeisenbank Region Eferding
2. Kenntnisnahme des Darlehensvertrages der Raiffeisenbank Region Eferding
3. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Anschlussgebühr	€	0,00	0,00 %
Eigenmittel	€	87.000,00	10,00 %
Landesmittel	€	69.600,00	8,00 %
Bundesmittel	€	137.052,00	15,75 %
Restfinanzierung	€	576.348,00	66,25 %
Gesamt	€	870.000,00	100,00 %

Die Förderung wird in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Als Billigstbieter für das aufzunehmende Darlehen in maximaler Höhe von € 700.000,00 wurde die Raiffeisenbank Region Eferding ermittelt.

Die Darlehenshöhe berücksichtigt auch eine allfällige Zwischenfinanzierung von Bundes- und Landesfördermitteln.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder ersucht, dass künftig die Protokolle der Verbandssitzungen des Reinhalte- und Wasserverbandes ebenfalls an die Fraktionsobmänner zur Information weiterzuleiten.

Auf Grund der Verunreinigung des Grundwassers durch Pestizide ist die Errichtung eines neuen Brunnens notwendig, die mit Errichtungskosten in Höhe von € 870.000,00 zu Buche schlagen

Es stellt sich die Frage, ob nicht eventuell der oder die Verursacher hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung ausfindig gemacht werden sollten.

GR Mag. Mair-Kastner stimmt zu, dass es zu verhindern gilt die verbotenen Spritzmittel zu verwenden, es muss hierfür eine Haftungsmöglichkeit oder Strafandrohung geben.

StR Pollak erklärt, dass die verwendeten Spritzmittel inzwischen verboten wurden und die Landwirte die vorhandenen Vorräte noch aufbrauchen dürfen.

Er stimmt auch Bgm Stadelmayer zu, dass sich aufgrund der strengen Kontrollen die Wasserwerte der Brunnen erholen werden.

GR Pittrof fragt sich, ob die Errichtung eines zusätzlichen Brunnens sinnvoll ist, da die schädlichen Pestizide nun verboten sind.

Bgm. Stadelmayer und StR Klinger erklären, dass durch den Bau dieses Brunnens, bei nochmalig auftretenden Verschmutzungen, kein Wasserzukauf bei anderen Wasserverbänden notwendig sein wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

1. Der beiliegende Bürgschaftsvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.3)
2. Kenntnisnahme des Darlehensvertrages: Der vorliegende Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding ebenfalls vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses. (Beilage Nr.4)

3. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Anschlussgebühr	€	0,00	0,00 %
Eigenmittel	€	87.000,00	10,00 %
Landesmittel	€	69.600,00	8,00 %
Bundesmittel	€	137.052,00	15,75 %
Restfinanzierung	€	576.348,00	66,25 %
Gesamt	€	870.000,00	100,00 %

3.5 Abwasserbeseitigungsanlage Großraum Eferding, BA 61 Verbandskläranlage – Energiekonzept – Photovoltaikanlage – Ausfallsbürgschaftsvertrag, Finanzierungsplan u. Darlehenszusage (Zl.811)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß dem Schreiben des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding vom 20.3.2012 wurde das Förderprojekt Verbandskläranlage BA 61 Photovoltaikanlage bereits durch die Annahmeerklärung vom 7.7.2011 angenommen.

Um die hiesigen Unterlagen zum Darlehensvertrag mit der Billigstbieterbank Sparkasse Eferding entsprechend zu vervollständigen, sind nachstehende Beschlussfassungen bzw. Kenntnisnahmen durch den Gemeinderat erforderlich:

4. Annahme des Ausfallsbürgschaftsvertrages (Haftungserklärung) der Sparkasse Eferding
5. Kenntnisnahme des Darlehensangebotes der Sparkasse Eferding
6. Kenntnisnahme des ursprünglichen Finanzierungsplanes:

Anschlussgebühr	€	0,00	0,00 %
Eigenmittel	€	14.000,00	10,00 %
Landesmittel	€	3.400,00	2,43 %
Bundesmittel	€	21.000,00	15,00 %
Restfinanzierung	€	101.600,00	72,57 %
Gesamt	€	140.000,00	100,00 %

Die Förderung wird in Form von Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Als Billigstbieter für das aufzunehmende Darlehen in maximaler Höhe von €70.000,00 wurde die Sparkasse Eferding ermittelt.

Die Darlehenshöhe konnte deshalb von € 101.600,00 auf € 70.000,00 verringert werden, da eine Preisreduzierung bei der PV-Anlage eingetreten ist.

Debatte:

GR MMMag. Melicha betont, dass es nicht sinnvoll ist einen Aufteilungsschlüssel zu beschließen der nicht nachvollziehbar ist.

Da der Kostenaufteilungsschlüssel je nach Vorhaben des Verbandes differiert, soll der Wasser- und Reinhaltverband dies nachreichen und in der nächsten GR Sitzung darüber berichten.

Bgm. Stadelmayer erläutert, dass die Photovoltaikanlage ohnehin schon angebracht ist und ein genau nachvollziehbarer Schlüssel vom Verband nachgefordert wird.

GR Mayr-Pranzeneder stellt fest, dass sich die Geschäftsgebarung der Verbände nicht nach der Gemeindeordnung sondern nach dem Wasserrechtsgesetz richtet.

Eine Genehmigung der Darlehen hat von der Wasserrechtsbehörde des Landes Oö. zu erfolgen. Aufgrund einer Novelle der Oö. GemO. sind vom Gemeinderat hinsichtlich der Haftungen entsprechende Beschlüsse zu fassen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

GR Hellmayr erläutert, dass derartige Genehmigungen auf Grund der Beschlüsse der jeweiligen Gremien (Verbände) ausgestellt werden. Eine Überprüfung über die wasserrechtliche und gemeinderechtliche Rechtmäßigkeit ist von der Gemeinde durchzuführen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

4. Der beiliegende Ausfallsbürgschaftsvertrag (Haftungserklärung) der Sparkasse Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Das beiliegende Darlehensangebot der Sparkasse Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Anschlussgebühr	€	0,00	0,00 %
Eigenmittel	€	14.000,00	10,00 %
Landesmittel	€	3.400,00	2,43 %
Bundesmittel	€	21.000,00	15,00 %
Restfinanzierung	€	101.600,00	72,57 %
Gesamt	€	140.000,00	100,00 %

3.6 Abwasserbeseitigungsanlage Großraum Eferding, Wasserversorgungsanlage Eferding u. Umgebung, BA 58, Leitungskataster Teilbereiche Eferding, Fraham u. Hinzenbach inkl. Anteil Wasserversorgung BA 23 – Bürgschaftserklärung, Finanzierungsplan u. Darlehensvertrag (Zl. 810/811)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Gemäß dem Schreiben des Reinhaltungsverbandes Großraum Eferding und des Wasserverbandes Eferding und Umgebung vom 23.4.2012 wurde das Projekt BA 58, digitaler Leitungskataster Kanalisation und Wasserversorgung Teilbereiche Eferding, Fraham und Hinzenbach bereits bei der Kommission der Siedlungswasserwirtschaft in Wien positiv behandelt.

Um die hiesigen Annahmeunterlagen zum Darlehensvertrag mit der Billigstbieterbank Raiffeisenbank Region Eferding entsprechend zu vervollständigen, sind nachstehende Beschlussfassungen bzw. Kenntnisnahmen durch den Gemeinderat erforderlich:

7. Annahme der Bürgschaft lt. beigeschlossener Bürgschaftserklärung, samt Nachweis der Zeichnungsberechtigung und einen vom Bürgermeister beglaubigten Protokollauszug.

8. Kenntnisnahme des Darlehensvertrages

9. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Eigenmittel	€	49.200,00	10,00 %
Landesmittel	€	17.500,00	3,56 %
Bundesmittel	€	156.000,00	31,71 %
Darlehen Gesamt	€	269.300,00	54,74 %
Gesamt	€	492.000,00	100,00 %

Die Förderung durch den Bund beträgt insgesamt € 156.000,00 für Kanal und Wasser. Die Förderung wird über eine Laufzeit von 25 Jahren in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Als Billigstbieter für das aufzunehmende Darlehen in maximaler Höhe von € 443.000,00 wurde die Raiffeisenbank Region Eferding ermittelt. Das Darlehen teilt sich auf Kanalisation € 308.000,00 und Wasserleitung € 135.000,00 auf. Sämtliche Verträge lauten auf Reinhaltungsverband Großraum Eferding und werden durch Subkonten getrennt gehalten. Durch diese vom Fördergeber ermöglichte Vorgehensweise ist eine optimale Ausnutzung der Fördermittel möglich.

Eine Landesförderung wurde mit € 17.500,00 zugesagt.

Debatte:

Auf die Frage von GR Pittrof, ob dieses Bauvorhaben neu ausgeschrieben wurde, erwidert STR Pollak, dass für die Planung und Ausschreibung neuerlich das TB Jung beauftragt wurde.

Es ist beabsichtigt, bei künftigen Bauvorhaben neu auszuschreiben, um die Kosten vergleichen zu können.

GR Hellmayr – Für die Errichtung von neuen Bauabschnitten sind seiner Meinung nach keine Vorkenntnisse notwendig, da es sich um ein neues Projekt handelt. Der Verband muss daher diese Abschnitte ausschreiben.

Bgm. Stadelmayer führt aus, dass der Wasser- und Reinhaltverband Eferding vom Rechnungshof geprüft wurde und es zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist. Des Weiteren setzt er voraus, dass die Geschäftsführung vom Verband ordentlich und rechtmäßig gehandhabt wird.

Auf die Bemerkung von GR Mayr-Pranzeneder, dass der Prüfungsausschuss nicht befugt ist den Verband zu prüfen erwidert Bgm. Stadelmayer, dass die Protokolle der Verbandssitzungen sowie Rechnungsabschlüsse den Fraktionsobmännern zur Verfügung gestellt werden können.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

7. Der beiliegende Bürgschaftsvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.
8. Der beiliegende Darlehensvertrag der Raiffeisenbank Region Eferding wird dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht (vollinhaltliche Verlesung) und von diesem beschlossen. Eine Kopie liegt diesem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses.

9. Kenntnisnahme des Finanzierungsplanes:

Eigenmittel	€ 49.200,00	10,00 %
Landesmittel	€ 17.500,00	3,56 %
Bundesmittel	€ 156.000,00	31,71 %
Darlehen Gesamt	€ 269.300,00	54,74 %
Gesamt	€ 492.000,00	100,00 %

3.7 Jugendtreff – Beschlussfassung und Finanzierung (Zl. 259-1)

Die Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Mag. Kepplinger, berichtet wie folgt:

Seit Ende Jänner hat der Jugendtreff Eferding keine eigenen Räumlichkeiten mehr, als Übergangslösung werden die Jugendtreffstunden beim Hilfswerk Eferding am Schiferplatz abgehalten.

Nach längeren Recherchen konnte ein Objekt gefunden werden. Im Gebäude der ehemaligen Firma Jeans Maier, welches sich im Besitz der Firma Moser befindet, ist eine Wohnung frei. Frau Moser Elisabeth ist bereit, die Räume für den Jugendtreff zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge diese Änderungen wurde von den Nachbargemeinden unter der Federführung von Hinzenbach auch eine Diskussion über eine Neuverteilung der Kosten für den Jugendtreff initiiert. Die Gemeinde Hinzenbach kündigte dem Hilfswerk den Vertrag mit Beginn 2012.

Am 17.4.2012 wurde mit den Vertretern aller Fraktionen der Zukunftsraumgemeinden ein Finanzierungsmodell ausgearbeitet, das am 5.6.2012 einstimmig vom Eferdinger Jugendausschuss zur Kenntnis genommen wurde.

In der Zukunftsraumsitzung am 26.6.2012 haben sich alle Gemeinden auf folgendes Finanzierungsmodell geeinigt:

Finanzierungsmodell alt:

Aufteilungsschlüssel:

Eferding 40 % (das waren im Jahr 2011 € 8.600,-- bei Gesamtkosten von € 21.591,--),
Fraham, Hinzenbach und Popping je 20 %.

Finanzierungsmodell NEU:

- Kostendeckelung gesamt: € 22.200,- (basierend auf Abrechnung des Jahres 2011).
Eferding übernimmt 50 %, Deckelung mit € 11.100,-.
- Die Nachbargemeinden tragen je 16,67 %, Deckelung mit € 3.700,- (mit Indexanpassung lt. VPI).
- Allfällige Überschreitungen sind vom Hilfswerk zeitgerecht mitzuteilen und werden zwischen den 4 Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die Überschreitung insgesamt nicht mehr als € 2.000,- ausmachen darf.
- Zwischenabrechnungen sind monatlich vorzulegen.
- Zeitgerechte Vorlage von Budgetvoranschlag und Abrechnung.
- Mietvertrag Abschluss zwischen Hilfswerk und Fa. Moser; Bezug der neuen Räumlichkeiten ab September 2012 (nach erfolgten Grundsatzbeschlüssen über die Weiterführung in den Gemeinderäten).
- Kosten für Umzug Fa. Moser: Farben, Lampen etc. teilen sich die Gemeinden zu gleichen Teilen. Es ist hierfür mit Kosten in Höhe von ca. € 2.000,- zu rechnen, Arbeitsstunden fallen keine an, weil die Jugendlichen die Arbeiten selber durchführen (Lehrlinge mit handwerklichem Beruf). Möbel inkl. Küche gehören dem Jugendtreff und werden mit übersiedelt.

Inkrafttreten der Regelung ab Budget 2012.

Debatte:

GR Pittrof möchte wissen, zwischen wem der Mietvertrag abgeschlossen wird und ob Finanzmittel für den Jugendtreff im Budget vorgesehen wurden.

Vbgm. Mag^a. Kepplinger erklärt, dass die vier Gemeinden einen Vertrag mit dem Hilfswerk abschließen werden und das Hilfswerk den Mietvertrag mit der Fa. Moser GmbH. Die gesamten Kosten für dieses Vorhaben sind im Budget vorgesehen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Mag. Kepplinger, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Folgender **Grundsatzbeschluss** wird gefasst:

Finanzierungsmodell neu:

- Kostendeckelung gesamt: € 22.200,- (basierend auf Abrechnung des Jahres 2011).
Eferding übernimmt 50 %, Deckelung mit € 11.100,-.
- Die Nachbargemeinden tragen je 16,67 %, Deckelung mit € 3.700,- (mit Indexanpassung lt. VPI).
- Allfällige Überschreitungen sind vom Hilfswerk zeitgerecht mitzuteilen und werden zwischen den 4 Gemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt, wobei die Überschreitung insgesamt nicht mehr als € 2.000,- ausmachen darf.
- Zwischenabrechnungen sind monatlich vorzulegen.
- Zeitgerechte Vorlage von Budgetvoranschlag und Abrechnung.
- Mietvertrag Abschluss zwischen Hilfswerk und Fa. Moser; Bezug der neuen Räumlichkeiten ab September 2012.
- Kosten für Umzug Fa. Moser: Farben, Lampen etc. teilen sich die Gemeinden zu gleichen Teilen. Es ist hierfür mit Kosten in Höhe von ca. € 2.000,- zu rechnen, Arbeitsstunden fallen keine an, weil die Jugendlichen die Arbeiten selber durchführen (Lehrlinge mit handwerklichem Beruf). Möbel inkl. Küche gehören dem JT und werden mit übersiedelt.

Inkrafttreten der Regelung ab Budget 2012.

Der Vertrag mit dem Hilfswerk soll in der nächsten GR-Sitzung am 18. Oktober 2012 beschlossen werden.

3.8 Turnhallengebühren Indexanpassung (Zl.261)

Die Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Mag. Kepplinger, berichtet wie folgt:

Lt. Punkt 5 b) der Turnhallenordnung ist die Turnhallenpauschale wertgesichert.

Der Index lt. VPI 2000 beträgt im April 2012 5,2 % und überschreitet somit die festgelegte Grenze von 5 %.

Eine Anpassung der Gebühren ist notwendig, die Berechnung ergibt eine Erhöhung der Turnhallenpauschale von derzeit € 50,- auf **€ 52,60**.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Leiterin der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Mag. Kepplinger, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Lt. VPI 2000 erfolgt eine Indexanpassung der Turnhallenpauschale ab September 2012 von derzeit € 50,- auf € 52,60 pro Stunde und Saison.

4.0 Raumordnungsangelegenheiten

4.1 Flächenwidmungsplan Nr. 2 – Änderung Nr. 14

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Über Antrag der VLW, Vereinigte Linzer Wohnungsgenossenschaften, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Blumauerstraße 19, 4020 Linz, beabsichtigt die Stadtgemeinde Eferding die Änderung des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (Änderung Nr. 14).

Diese Änderung betrifft eine Umwidmung in Wohngebiet des Grundstückes Nr. 916/2 sowie der Aufschließungsstraße Nr. 916/3.

Die Änderung erfolgt in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 der Stadtgemeinde Eferding, sodass ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Grundsatzbeschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 2 (Änderung Nr. 14) gemäß dem Planentwurf des Dipl.Ing.Gerhard Altmann vom 11.05.2012.

Nachdem diese Änderung in Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 erfolgt, wird das Verfahren gem. § 36/4 des O.ö. ROG. durchgeführt.

4.2 Bebauungsplan GIWOG - Beschluss (Zl. 031-1)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, abgesetzt.

4.3 Bebauungsplan Nr. 36 Eferding-Süd – Änderung Nr. 2 (Zl. 031-3)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Die Familie Derndorfer, Stadtplatz 19, beabsichtigt im Hof- und Gartenbereich ihrer Liegenschaft einen Zubau für Wohnzwecke zu errichten.

Nachdem für dieses Gebiet der Bebauungsplan Nr. 36 gilt, ist diese Umbaumaßnahme erst dann möglich, wenn dieser Bebauungsplan entsprechend abgeändert wird.

Ein Planentwurf für diese Änderung liegt vom Stadtplaner, Herr Arch. Dipl. Ing. Landrichtinger vor. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird eine wesentliche Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten im Altstadtbereich ermöglicht.

Debatte:

Vbgm Richter antwortet auf die Frage von GR Grandl, dass aufgrund des Zubaus auf der Liegenschaft der Familie Derndorfer bei der Zufahrt Innerer Graben nichts ändern wird.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Bebauungsplan Nr. 36, Schmiedstraße Süd, soll entsprechend dem Planentwurf des Stadtplaners, Herrn Arch. Dipl. Ing. Alois Landrichtinger, Änderung Nr. 2, geändert werden.

Das Verfahren nach § 33, Oö. ROG. soll eingeleitet werden.

5.0 Umwelt- und Gesundheitsangelegenheiten

5.1 Anpassung der Abfallordnung (Zl.813/12)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, berichtet wie folgt:

Gemäß Mitteilung des Landes Oö., Umweltrechtsabteilung vom 4. Juni 2012 von HR. Mag. Dr. Hager sind wir verpflichtet unsere bestehende Abfallordnung aus 2006 den gesetzlichen Bestimmung des Oö. AWG 2009 anzupassen. Dies ist im § 28 des Oö. AWG 2009 geregelt.

Mit Hilfe einer Musterabfallordnung wurde unsere Abfallordnung überarbeitet bzw. aktualisiert und dabei alle wichtigen Neuerungen und Eckpunkte des Oö. AWG 2009 eingearbeitet.

Die neu angepasste Abfallordnung wurde vom Land Oö. im Zuge einer Vorbegutachtung mit Schreiben vom 21.6.12 als gesetzeskonform befunden.

Debatte:

GR Hellmayr regt an, auch die neue Abfallordnung auf der Eferdinger Homepage zu veröffentlichen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

ABFALLORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 05.07.2012 mit der eine Abfallordnung der Stadtgemeinde Eferding erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl.Nr. 71/2009 idgF. wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

2. **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten überlicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
3. **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit a) und Biotonnenabfälle (lit b).
 - a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst.
 - b) **Biotonnenabfälle:**
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und aus dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
4. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
5. **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

1. Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding.
2. Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Eferding. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung.
3. Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding.
4. Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Eferding, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erfassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

1. **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
2. **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum Eferding zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
3. **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten sind die Biotonnenabfälle zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding oder durchgehend zur Sammelstelle beim Bauhof Eferding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
4. **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten sind die Grünabfälle zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage des Landwirtes Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding oder durchgehend zur Sammelstelle beim Bauhof Eferding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
5. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.
6. An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, an den Abfuhrtagen spätestens ab 7.00 Uhr, am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen erreichbar sind.

§ 4 Abfallbehälter

1. Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, widerstandsfähige, schließbare Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.
Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden.

MINDESTERFORDERNISSE für Abfallbehälter sind:

Kunststoffbehälter mit Räder 120 LEN 840-1

Kunststoffbehälter mit Räder 240 LEN 840-1

Kunststoffsäcke 90 LEN 13592

MINDESTERFORDERNISSE für Container sind:

Container mit Räder 600 L, 660 L, 770 L, 800 L, 1000 L und 1100 L (alle EN 840-3)

2. Für die Sammlung der Biotonnenabfälle sind von den Grundeigentümern 60 L, 120 L bzw. 240 L Tonnen zu verwenden.

3. Die zu verwendenden Kunststoffbehälter für Haus- und Biotonnenabfälle werden von der Gemeinde besorgt und an die Grundeigentümer bzw. Haushalte verliehen. Die zu verwendenden Container sind selbst zu beschaffen und anzukaufen. Es dürfen nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

4. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen, leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

1. Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

2. Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Einwohner unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche zur Verfügung steht.

Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:

- a) für jeden Haushalt ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen ausgenommen in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.
- b) für Gaststätten mit Beherbergung bis 30 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 240 Liter Volumen, für Gaststätten ohne Beherbergung bis 30 Sitzplätze ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen, für weitere 20 Sitzplätze in Gaststätten zusätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen
- c) Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte und sonstige Einrichtungen bis 10 Mitarbeiter einen Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen, für 10 weitere Mitarbeiter zusätzlich einen Abfallbehälter mit 120 Liter Volumen.

3. Falls erforderlich kann vom Bürgermeister die erforderliche Anzahl von Abfallbehältern mit Bescheid festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung des Mindestanfordernisses unter § 6 Abs. 2 ist bei einem saisonal bedingten oder zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z.B. Privatzimmervermietung, Saisonarbeiter, Veranstaltungen) bzw. bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen, bei bestehenden Abfallbehältern das Intervall entsprechend zu verkürzen oder sind Abfallsäcke zu verwenden, die gegen Entgelt beim Stadtamt Eferding abgeholt werden können.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Stadtgemeinde Eferding (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.

Das Abfuhrintervall ist so zu wählen, dass am Abfuhrtag keine Überfüllung des Kunststoffbehälters bzw. Containers gegeben ist. (Abdeckung muss geschlossen sein !).

2. **Sperrige Abfälle** können zu den Öffnungszeiten ins Altstoffsammelzentrum Eferding gebracht werden. Überdies wird für sperrige Abfälle gegen vorherige Anmeldung eine Abholung angeboten.

3. Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** durch die Stadtgemeinde Eferding erfolgt je nach Bedarf zweiwöchentlich, vierwöchentlich oder sechswöchentlich, wobei die Möglichkeit besteht, den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) zu wechseln.

4. Die Sammlung der **Biotonnen- und Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) durch den beauftragten Dritten erfolgt in den Monaten Mai bis Ende Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis Ende April zweiwöchentlich.

5. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden rechtzeitig in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde Eferding bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, des Landwirtes Herrn Franz Eschlböck, Sperneck 8, Gemeinde Hinzenbach, 4070 Eferding, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Sperneck 8 (Grst.Nr. 915/2, 915/3, 915/4, 915/7, 916/1, 916/2, 9 alle KG Wackersbach, Gde. Hinzenbach) zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit Grünabfälle durchgehend und kostenlos zur eingerichteten Sammelstelle beim Bauhof der Stadtgemeinde Eferding zu bringen.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Stadtgemeinde Eferding anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
2. Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 27.4.2006 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Stadelmayer

6.0 Verordnung – Richtlinien

6.1 Richtlinien zur Kulturförderung (Zl.312)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Hemmelmayr, berichtet wie folgt:

Nach der nochmaligen Überarbeitung in der Kulturausschusssitzung am 12.03.2012 werden die Richtlinien für die Vergabe von Förderungen für Kultur und Kultus dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vorgelegt.

Erarbeitung von Richtlinien zur Kulturförderung

Richtlinien zur Vergabe von Subventionen an Vereine im Bereich Kultur und Kultus

Die Vergabe von Förderungen im Bereich Kultur und Kultus an Vereine wird von der Stadt Eferding als wichtige kommunale Aufgabe betrachtet. Vor allem gemeinnützige Vereine sollen als wesentliche Träger der Kulturarbeit als Partner der Stadt

Eferding bei ihren Aufgaben nach den budgetären Gegebenheiten unterstützt werden.

Folgende Richtlinien sollen dazu beitragen, dass die zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, sinnvoll, effizient und dennoch sparsam und wirtschaftlich im Sinne der Bevölkerung der Stadt Eferding eingesetzt werden.

1. Förderungsgrundsätze

Die Stadt Eferding betrachtet Angebote der Kulturarbeit, die sich an folgenden Grundsätzen orientieren, als förderungswürdig:

Gefördert werden kulturelle Maßnahmen die dem allgemeinen öffentlichen Interesse der Eferdinger Bevölkerung dienen, innerhalb des Eferdinger Stadtbereichs verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Eferding oder deren Bewohnern im unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Es werden alle künstlerischen und kulturellen Sparten berücksichtigt, die zur Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt beitragen.

Die Transparenz des Finanzierungsplanes, unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit muss gegeben sein.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungswürdig sind Leistungen von gemeinnützigen Vereinen mit Sitz in Eferding oder Hauptaktivität überwiegend in Eferding, die der Förderung von Tätigkeiten im Kulturbereich entsprechend den in Pkt. 1 angeführten Förderungsgrundsätzen dienen und nach ihrem gültigen Statut und nach der tatsächlichen Führung gemeinnützig, nach dem Vereinsrecht gemeldet sowie nicht untersagt sind und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Es ist erwünscht den Namen der Stadt Eferding im Vereinsnamen zu führen.

Förderungswürdig sind auch Gruppen oder Einzelpersonen mit Sitz in Eferding oder Hauptaktivität überwiegend in Eferding, die der Förderung von Tätigkeiten im Kulturbereich entsprechend den in Pkt. 1 angeführten Förderungsgrundsätzen dienen deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

3. Art und Höhe der Förderung

Förderungen an Kulturvereine dürfen nur über schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der in Pkt. 2 angeführten Voraussetzungen gewährt werden.

Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, insofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf die Gewährung einer Förderung.

3.1. Ordentliche Subventionen

Ordentliche Subventionen dienen zur Abdeckung von Ausgaben, die für den laufenden Vereinsbetrieb regelmäßig und wiederkehrend erforderlich sind, d.h. vor allem zur Aufrechterhaltung des Vereinslebens bzw. zur Durchführung von Veranstaltungen im Kulturbereich.

3.2. Außerordentliche Subventionen

Außerordentliche Subventionen dienen zur Realisierung von außergewöhnlichen, nicht alljährlich wiederkehrenden Aufgaben oder Vorhaben, die sonst nur schwer durchzuführen wären.

3.3 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Dabei sollen nicht nur die vereinsinternen Aktivitäten bewertet werden, sondern vor allem auch solche Aktivitäten, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt bzw. die öffentlich zugänglich sind und somit der Eferdinger Bevölkerung zugute kommen können.

Die endgültige Vergabe, Bewertung und Zuordnung von Förderungen obliegt, dem Stadtrat, der im Rahmen dieser Richtlinien eine Entscheidung trifft, soweit es in seiner Zuständigkeit gemäß Oö. Gem.Ordnung 1990 i.d.g.F liegt.

4. Antrag und Gewährung einer Förderung

4.1 Förderungsantrag

Ansuchen um Gewährung einer ordentlichen Subvention für das laufende Jahr sind jeweils schriftlich bis 20. Oktober des laufenden Jahres an das Stadtamt Eferding mittels Formblatt zu richten (Datum des Eingangsstempels).

Formulare für Subventionsansuchen können beim Stadtamt Eferding angefordert werden.

Im Internet besteht die Möglichkeit Formulare für Subventionsansuchen online auszufüllen und auszudrucken, um diese dann anschließend unterfertigt an das Stadtamt Eferding zu retournieren (siehe www.eferding.at)

Ansuchen für außerordentliche Subventionen für das Folgejahr sind schriftlich bis 01. Dezember an das Stadtamt Eferding zu richten.

Bei zu spät eingelangten Ansuchen entscheidet der Stadtrat, ob diese noch behandelt werden.

4.2 Gewährung einer Förderung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

Durch die Entgegennahme eines Förderungsansuchens erwachsen der Stadt Eferding keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Der Förderungswerber wird vom Stadtamt Eferding über die Gewährung einer Förderung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ordentliche Subventionen werden grundsätzlich im 4. Quartal zur Auszahlung gebracht.

Außerordentliche Subventionen werden grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Kostennachweisen, die dem im Ansuchen dargelegten Subventionszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

5. Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist verpflichtet, das Subventionsansuchen wahrheitsgemäß auszufüllen. Subventionen, die aufgrund unrichtiger Angaben im Ansuchen gewährt wurden, sind unverzüglich an die Stadt Eferding zurückzuzahlen. Wissentlich unrichtige Angaben im Ansuchen führen zum Ausschluss aus der Förderungsvergabe und können eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen.

Im Ansuchen um eine ordentliche und außerordentliche Subvention hat der Förderungswerber die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben, Vorhaben, etc. ausreichend zu begründen. Der Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten (siehe Formular für Subventionsansuchen) ist daher unerlässlich. Im Rahmen des Jahresberichtes hat der Verein die Vereinsregisterzahl, Angaben über öffentliche Veranstaltungen und interne Aktivitäten sowie Anzahl der Mitglieder aus Eferding und anderen Gemeinden getrennt darzulegen. Weiters ist dem Ansuchen eine Jahresabschlussrechnung (Einnahmen/Ausgaben) des letzten Kalenderjahres beizulegen.

Einem Ansuchen um eine außerordentliche Subvention ist außerdem ein Kostenvoranschlag beizulegen.

Der Förderungswerber hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung seines Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen oder bei welchen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.

Unterlagen, die vom Stadtamt Eferding als Nachweis für eine eventuell zu gewährende Subvention verlangt werden, sind unverzüglich vorzulegen, da sonst keine Weiterbearbeitung des Ansuchens erfolgt.

Bei baulichen Maßnahmen sind eine detaillierte Baukostenschätzung und, falls vorhanden, Pläne miteinzureichen.

Voraussetzung für eine Auszahlung der Förderung ist, dass der Förderungswerber den Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages für das Kalenderjahr, für welches die außerordentliche Subvention gewährt wurde, unaufgefordert durch nachweislich bezahlte Originalrechnungen in Höhe des angesuchten Förderungszweckes erbringt.

Die Nichteinhaltung der zuvor ausgesprochenen Verpflichtungen berechtigt die Stadt Eferding zur Rückforderung der gewährten Förderungsbeträge bzw. zum künftigen Ausschluss von der Förderung. Ein neuerliches Ansuchen um Förderung wird bis zur Einbringung sämtlicher Nachweise für das vergangene Jahr abschlägig behandelt.

Durch die Unterschrift am Ansuchen gibt der Förderungswerber kund, dass er die Subventionsrichtlinien kennt und vorbehaltlos für sich verbindlich anerkennt. Alle verlangten Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen.

Bei Druckwerken, Tonträgern udg. ist das dafür vorgesehene Logo (Kulturlogo) der Stadt Eferding anzubringen.

Bei Büchern, Tonträgern oder sonstigen Give Aways sind dem Stadtamt Eferding drei Exemplare unaufgefordert zu überlassen.

6. Förderung von Einzelprojekten im Bereich Kultur

Bei einer Förderung von Einzelpersonen, die nicht als Mitglied eines Eferdinger Vereines aktiv sind, oder Institutionen (Schulen, etc.) ist darauf zu achten, dass Eferdinger Interessen im Vordergrund stehen und das von der Einzelperson oder der

Institution erbrachte Angebot den Interessen und Bedürfnissen der Eferdinger Bevölkerung gemäß den in Pkt. 1 angeführten Förderungsgrundsätzen entspricht. Einzelprojekte können in Form von Veranstaltungsbeteiligungen und finanziellen Zuschüssen gefördert werden.

Das Ansuchen um Förderung ist schriftlich und mit den erforderlichen Unterlagen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) versehen vor dem Projektstart zu stellen.

Die Förderung wird grundsätzlich erst im Nachhinein, also nach Vorlage von Originalbelegen, die dem im Ansuchen dargelegten Förderungszweck entsprechen müssen, zur Auszahlung gebracht.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Hemmelmayr, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vom zuständigen Ausschuss erarbeiteten Richtlinien für die Vergabe von Förderungen für Kultur und Kultus werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht und beschlossen.

6.2 Allgemeiner Kindergarten Eferding – Elternbeitragsordnung - Indexanpassung (Zl.240-0)

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Mit Erlass, BGD-140663/665-2012-Mtm, vom 11. Mai 2012, hat das Amt der OÖ Landesregierung mitgeteilt, dass erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 eine Indexanpassung bei den Mindest- und Höchstbeiträgen, der Elternbeiträge sowie bei den Materialbeiträgen durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang soll auch der Unkostenbeitrag für das Mittagessen angepasst werden.

Aufgrund der Berechnung der Statistik Austria hat sich beim Verbraucherpreisindex 2005 eine Steigerung von 3,3% ergeben.

Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge aufzurunden.

Daraus ergeben sich folgende Indexanpassungen bei den Elternbeiträgen:

Betreuung von Kindern über 3 Jahre	Bisherig. Elternbeitrag	VPI 3,3% in €	Elternbeiträge gemäß VPI 2005 neu ab September 2012 - gerundet
Mindestbeitrag 5-Tagestarif halbtags	38,00	1,254	39,00
Höchstbetrag 5-Tagestarif halbtags	114,00	3,762	118,00

Materialbeiträge (Bastelbeitrag) jährlich	50,00	1,65	52,00
Kostenbeitrag bei unregelmäßigem Besuch	160,00	5,28	165,00
Mittagsverpflegung	3,00	0,099	3,10

Die Elternbeitragsverordnungen der Caritas für den Caritas Kindergarten, des Vereins der OÖ Familienzentren für den Hort Eferding und die Krabbelstube Eferding, die laut o.a. Erlass ebenfalls angepasst wurden, werden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Gemäß Erlass des Amtes der OÖ Landesregierung, BGD-140663/665-2012-Mtm, vom 11. Mai 2012, wird erstmalig zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013 eine Indexanpassung von 3,3% lt. Verbraucherpreisindex bei den Mindest- und Höchstbeiträgen, der Elternbeitrag sowie bei den Materialbeiträgen durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist auch der Unkostenbeitrag für das Mittagessen anzupassen.

Daraus ergeben sich für das neue Arbeitsjahr 2012/2013 folgende Elternbeiträge:

Betreuung von Kindern über 3 Jahre	Bisherig. Elternbeitrag	VPI 3% in €	Elternbeiträge gemäß VPI 2005 neu ab September 2012 - gerundet
Mindestbeitrag 5-Tagestarif halbtags	38,00	1,254	39,00
Höchstbetrag 5-Tagestarif halbtags	114,00	3,762	118,00
Materialbeiträge (Bastelbeitrag) jährlich	50,00	1,65	52,00
Kostenbeitrag bei unregelmäßigem Besuch	160,00	5,28	165,00
Mittagsverpflegung	3,00	0,099	3,10

Die Elternbeitragsverordnungen der Caritas für den Caritas Kindergarten, des Vereins der OÖ Familienzentren für den Hort Eferding und die Krabbelstube Eferding, die laut o.a. Erlass ebenfalls angepasst wurden, nehmen die Mitgliedern des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding zustimmende zur Kenntnis gebracht.

7.0 Verträge

7.1 Grundverkauf an Lagerhaus eGen. (Zl. 840-03):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, berichtet wie folgt:

Durch den Zusammenschluss der Lagerhausgenossenschaften Eferding und Grieskirchen bestehen in der Zentrale Eferding Platzprobleme. Damit eine Erweiterung des Bestandes in Eferding gesichert ist, möchte die Lagerhausgenossenschaft von der Naxos Immorent Immobilienleasing GmbH. das Grundstück 539/1, KG. Eferding, an der K.-Schachinger-Straße erwerben. Nach Berücksichtigung des Grundbedarfes für die Zufahrt zur künftigen park & ride-Anlage weist diese Fläche gemäß vorliegender Planurkunde GZ. 2279/12, erstellt von Geometer Dipl.-Ing. Rabanser, eine Größe von 2.904m² auf.

Der Kaufpreis wurde mit € 70,00/m² vereinbart. Da die Stadtgemeinde Eferding vereinbarungsgemäß Verfügungsberechtigte ist, muss diese diesem Verkauf zustimmen.

Ein entsprechender Kaufvertrag wurde durch das öffentliche Notariat Dr. Ingeborg Mohr ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt seine Zustimmung zu einem Verkauf des Grundstückes Parzelle Nr. 539/1, KG. Eferding, seitens der Naxos Immorent Immobilienleasing GmbH. an die Lagerhausgenossenschaft Eferding-Grieskirchen eGen. zuzustimmen.

Der vereinbarte Kaufpreis in der Höhe von € 70,00 je Quadratmeter wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Ebenfalls trägt die kaufende Partei sämtliche mit diesem Grundgeschäft verbundenen Nebenkosten.

Der vorliegende Kaufvertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift dieser Urkunde, sowie eine der vorliegenden Planurkunde GZ. 2279/12, erstellt von Geometer Dipl.-Ing. Rabanser, werden der Verhandlungsschrift beigegeben und bilden einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.9 und 10)

7.2 Grundverkauf an Fa. Toferer (Zl.840-03):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Zwischen den beiden Betrieben der Fa. Toferer besitzt die Naxos-Immorent Immobilienleasing GmbH. das Grundstück Parzelle Nr. 502, KG. Eferding. Ein Großteil dieser Fläche wird seitens des Landes OÖ. für die Errichtung der Umfahrung erworben. Nach deren Fertigstellung bleibt ein Restgrundstück mit einer Größe von 2.570m². Dargestellt in der Planurkunde des Landes OÖ. GZ. 129-182f/11 vom 07.02.2012.

Herr Toferer würde sich gerne diese Fläche für eine eventuelle Betriebserweiterung sichern. Analog zum Land OÖ. würde er diese Fläche zu einem Preis in der Höhe von € 74,17 je Quadratmeter (gesamt € 190.616,90) erwerben. Da ihm dieses Grundstück erst nach der Fertigstellung der Umfahrung zur Verfügung stehen würde, würde er die Hälfte des Kaufpreises nach der Kaufvertragsunterfertigung bezahlen. Den Restbetrag würde er zu dem Zeitpunkt entrichten, ab welchem er über diese Fläche verfügen kann, also in ca. drei Jahren.

Da die Stadtgemeinde Eferding auch über diese Fläche Verfügungsberechtigt ist, benötigt die Naxos-Immorent Immobilienleasing GmbH. ihre Zustimmung zur Veräußerung.

Ein entsprechender Kaufvertrag wurde durch das öffentliche Notariat Dr. Ingeborg Mohr ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding stimmt einem Verkauf des Grundstückes Parzelle Nr. 502, KG. Eferding, dargestellt in der Planurkunde des Landes OÖ. GZ. 129-182f/11 vom 07.02.2012 als Teilfläche 25 1 4e seitens der Naxos Immorent Immobilienleasing GmbH. an die Fa. Toferer zu.

Der vereinbarte Kaufpreis in der Höhe von € 74,17 je Quadratmeter als auch die Teilzahlung, 50% bei Vertragsunterzeichnung, 50% bei Nutzungsmöglichkeit durch den Käufer wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Ebenfalls hat die kaufende Partei sämtliche mit diesem Grundgeschäft verbundenen Nebenkosten zu tragen.

Der vorliegende Kaufvertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift dieser Urkunde, sowie eine der vorliegenden Planurkunde des Landes OÖ. GZ. 129-182f/11 vom 07.02.2012, werden der Verhandlungsschrift beigegeben und bilden einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.11+12)

7.3 Grundtausch mit Ing. Weinmann, Springwiese (Zl.840-05):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, berichtet wie folgt:

Herr Johannes Smejkal, Schäflarnstraße 64, 81371 München, ist Eigentümer der Liegenschaft Springwiese 2. Das ursprüngliche Wohnhaus wurde abgetragen, ein Neues wird errichtet. Hr. Ing. Eike Weinmann, Neffe von Hrn. Smejkal, wird künftig Miteigentümer dieser Liegenschaft sein und tritt daher auch für Herrn Smejkal auf.

Zum Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 960/1, KG. Eferding, ist dieses Grundstück mittels einer Gartenmauer eingefriedet. Zwischen Mauer und Grundgrenze befindet sich Privatgrund des Herrn Smejkal. Mit einem Flächentausch gemäß vorliegendem Planentwurf GZ. 2439/12, vom 22.03.2012, erstellt durch Geometer Dipl.-Ing. Rabanser, soll dies nun bereinigt werden.

Herr Smejkal überlässt der Stadtgemeinde Eferding die Teilfläche 1 mit 13m² und übernimmt 16m² aus dem Öffentlichen Gut Parzelle Nr. 960/1, KG. Eferding.

Sämtliche mit diesem Grundtausch verbundenen Nebenkosten trägt Hr. Smejkal bzw. Herr Weinmann.

Dieser Grundtausch ist sowohl für Hrn. Smejkal als auch für die Stadtgemeinde von Vorteil, auch übernimmt Herr Smejkal sämtliche mit diesem Grundtausch verbundenen Kosten. Aus diesem Grund soll für die Differenzfläche von 3m² keine Tauschzahlung vorgeschrieben werden.

Ein entsprechendes Tauschübereinkommen wurde ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, VbGm Richter, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Um im Bereich der Liegenschaft Springwiese 2, im Eigentum von Hrn. Johannes Smejkal und dem Öffentlichem Gut Parzelle Nr. 960/1, KG. Eferding, eine Grenzbegradigung durchzuführen, erteilt der Stadtrat der Stadtgemeinde Eferding seine Empfehlung an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding, gemäß vorliegendem Vermessungsplan-Entwurf, GZ. 2439/12, datiert mit 22.03.2012, erstellt durch Geometer Dipl.-Ing. Rabanser, einen Grundtausch wie folgt durchzuführen.

Herr Johannes Smejkal überträgt die Teilfläche 1 mit einer Größe von 13m² in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Eferding. Im Gegenzug übernimmt er die Teilfläche 2 mit einer Größe von 16m² in sein Eigentum. Dieser Grundtausch ist sowohl für Hrn. Smejkal als auch für die Stadtgemeinde von Vorteil, auch übernimmt Herr Smejkal sämtliche mit diesem Grundtausch verbundenen Kosten. Aus diesem Grund soll für die Differenzfläche von 3m² keine Tauschzahlung vorgeschrieben werden.

Das vorliegende Tauschübereinkommen sowie der Vermessungsplan-Entwurf werden vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine jeweilige Abschrift

wird der Verhandlungsschrift beigeschlossen und bildet einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.13 und 14)

8.0 Allfälliges:

8.1 StR und GR Sitzungen

Bgm. Stadelmayer informiert, dass im August jeweils eine Stadtrat- bzw. Gemeinderatsitzung kurzfristig einberufen werden könnte.

8.2 Bio-Energie Eferding – Änderung im Vorstand

StR Schenk berichtet, dass in der letzten Generalversammlung der Bio-Energie Eferding am 25.06.2012, Herr Ing. Rudolf Lindinger, seine Funktion als Geschäftsführer zurückgelegt hat und Herr Dipl. Ing. Thomas Raab ab 01.07.2012 zum Geschäftsführer berufen wurde.

8.3 Schutzweg Linzerstraße

GR Pittrof berichtet, dass für die Umsetzung des geplanten Schutzweges in der Linzerstraße nur mehr € 9.200,00 benötigt werden und bittet Bgm. Stadelmayer die restliche Summe zur Verfügung zu stellen.

StR Pollak erwidert, dass diese Angelegenheit in der nächsten Stadtratsitzung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag Nr. 1

Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Energiegenossenschaft Region Eferding eGen

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, berichtet wie folgt:

Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele der Region Eferding, die im Rahmen des Projektes Klima- und Energiemodellregion Eferding von allen Gemeinden beschlossen wurden, ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden geplant.

Zur Finanzierung dieser Anlagen sollen die Bürger im Rahmen von Bürgerbeteiligungsmodellen beitragen. Um den Vorschriften des Bankwesengesetzes und der Finanzmarktaufsicht zu entsprechen, wird für die Region Eferding daher als passende Unternehmensform die „Energiegenossenschaft Eferding eGen“ gegründet, die für die Standortsuche, Planung, Errichtung und den Betrieb der Anlagen in Kooperation mit der jeweiligen Gemeinde verantwortlich ist, ebenso für die Abwicklung der Bürgerbeteiligung. Die operative Geschäftsführung übernimmt vorerst Ing. Herbert Pözlberger, MSc im Rahmen seiner Tätigkeit als Modellregionsmanager.

Mitglieder der Genossenschaft werden der Regionalentwicklungsverband Eferding und jene Gemeinden, die entsprechende Anlagen auf ihren öffentlichen Gebäuden

errichtet wollen. Der Geschäftsanteil beträgt pro Mitglied € 100,-- mit einfacher Haftung. Die Bürger erhalten ihr eingesetztes Kapital mit einem im Vorfeld festgelegten Zinssatz und einer fix definierten Laufzeit aus den Einnahmen der Genossenschaft durch die Stromproduktion zurückbezahlt. Nach vollständiger Rückzahlung des Kapitals an die Bürger und nach Ende der Abschreibung in der Genossenschaft (zw. 13 u. 15 Jahre - entspricht etwa der halben Lebensdauer, geht die Anlage in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über.

Jede Gemeinde entsendet je ein Mitglied in die Vollversammlung und den Aufsichtsrat der Genossenschaft, die Vollversammlung wählt den Vorstand.

Die Stadtgemeinde Eferding entsendet zwei Mitglieder in die Vollversammlung. In den Aufsichtsrat soll der Bürgermeister mit Vertretungsrecht gewählt werden.

Die Gründung der Genossenschaft erfolgt im Sommer 2012, der Termin für die Gründungsversammlung wird zeitgerecht bekannt gegeben.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding beschließt das Ansuchen um Aufnahme der Genossenschaft als Mitglied beim Raiffeisenverband Oberösterreich, den Beitritt zur Energiegenossenschaft Eferding eGen.. Seitens der Stadtgemeinde Eferding werden folgende Personen Funktionen in der Genossenschaft übernehmen:

Mitglieder der Vollversammlung	Dipl. Ing. (FH) Gerhard Uttenthaler Peter Schenk
Mitglied des Aufsichtsrates	Bgm. Johann Stadelmayer Vertretung gemäß OÖ Gem.Ordnung

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding stimmt dem Ansuchen um Aufnahme der Genossenschaft als Mitglied beim Raiffeisenverband Oberösterreich, den Beitritt zur Energiegenossenschaft Eferding eGen zu.
Seitens der Stadtgemeinde Eferding. werden folgende Personen Funktionen in der Genossenschaft übernehmen:

Mitglieder der Vollversammlung	Dipl. Ing. (FH) Gerhard Uttenthaler Peter Schenk
Mitglied des Aufsichtsrates	Bgm. Johann Stadelmayer Vertretung gemäß OÖ Gem.Ordnung

Dringlichkeitsantrag Nr. 2

Dachnutzungsverträge zur Installation einer Bürger-Solarstromanlage sowie über Überlassung des Einspeisungsvertrages ÖMAG an die Energiegenossenschaft Region Eferding (Zl. 212-1, 214, 831-5 u. 846-4/2012)

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, berichtet wie folgt:

Im Falle der Errichtung von Solarstromanlagen auf Gemeindeobjekte ist die Nutzung des jeweiligen Daches dem Solarbetreiber (im gegenständlichen Fall der „Energiegenossenschaft Eferding eGen“) einzuräumen.

Konkret ist geplant, die Dächer der Hauptschule (Neuen Mittelschule) Eferding-Süd, der Polytechnischen Schule, des Erlebnisbades Eferding und des Bauhofes Eferding in Anspruch zu nehmen.

Dazu liegt der Entwurf eines Dachnutzungsvertrages vor, wozu die Stadtgemeinde Eferding als Grundeigentümerin bei den Objekten Polytechnische Schule und Erlebnisbad Eferding die Zustimmung erteilt. Bei den Objekten Hauptschule (NMS) Eferding-Süd und Bauhof Eferding erteilt die Stadtgemeinde Eferding der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG ihre Zustimmung im Sinne des Gesellschaftsvertrages vom 24.04.2008.

Ebenso sollen Verträge (Entwürfe) für die Stromeinspeisung (Contracting) zwischen der Stadtgemeinde als Abnehmer und der Energiegenossenschaft Region Eferding grundsätzlich beschlossen werden.

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, STR Schenk, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Die vorliegenden Entwürfe der Dachnutzungsverträge sowie der Einspeisungsverträge (samt inhaltlichen Anpassungen) zur Installation von Bürger-Solarstromanlagen auf den Objekten

- Hauptschule (Neue Mittelschule) Eferding – Süd, Welser Straße 19
- Bauhof Eferding, Siegfried-Marcus-Str. 2
- Erlebnisbad Eferding, Ludlgasse 11
- Polytechnische Schule Eferding, Brandstätterstraße 1

- abzuschließen mit der Energiegenossenschaft Eferding eGen - werden vollinhaltlich den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht und von diesen grundsätzlich genehmigt.

Die Genehmigung der Stadtgemeinde Eferding als Grundeigentümerin betrifft die Objekte Polytechnische Schule und Erlebnisbad Eferding. Bei den Objekten Hauptschule (NMS) Eferding-Süd und Bauhof Eferding erteilt die Stadtgemeinde Eferding

der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Stadtgemeinde Eferding & Co KG ihre Zustimmung im Sinne des Gesellschaftsvertrages vom 24.04.2008.

Die auszuarbeitenden Dachnutzungs- und Einspeisungsverträge zwischen der Energiegenossenschaft Region Eferding und der Stadtgemeinde Eferding ist in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dringlichkeitsantrag Nr. 3

Grundverkauf an Fa. Rieß-Technik. (Zl.840-03):

Der Leiter der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, berichtet wie folgt:

Herr Ing. Wilfried Rieß, Sicherheits- & Energietechnik, ist an die Stadtgemeinde Eferding herangetreten, er möchte gerne in Eferding einen Betrieb errichten. Als Standort hätte er ein Grundstück im Bahnbogen, gegenüber dem neuen Fitnessstudio „injoy“ gewählt. Dieses steht im Eigentum der Naxos Immorent Immobilienleasing GmbH. Eine Fläche von 1.000m² ist für Herrn Rieß momentan ausreichend. Geometer Dipl.-Ing Rabanser hat dies bereits in einem Entwurfplan dargestellt. Dieser Plan mit der Geschäftszahl 2276_entw/12 liegt dem Gemeinderat vor.

Der Kaufpreis soll € 52,50 je Quadratmeter betragen. Da die Stadtgemeinde Eferding vereinbarungsgemäß Verfügungsberechtigte ist, muss diese diesem Verkauf zustimmen.

Ein entsprechender Kaufvertrag wurde durch das öffentliche Notariat Dr. Ingeborg Mohr ausgearbeitet und liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Debatte:

GR Mayr-Pranzeneder findet den Quadratmeterpreis zu niedrig und möchte wissen, ob es für das besagte Grundstück ein Schätzgutachten gibt.

Vbgm. Richter erklärt, dass es für dieses Grundstück kein Schätzgutachten gibt, jedoch Grundstücke mit einer weniger guten Lage zur Umfahrung mit 50€/m² bewertet wurden. Es handelt sich bei dieser Liegenschaft nicht um die lukrativste Lage, daher findet er den Preis hierfür angemessen.

STR Pollak erklärt, dass über den Quadratmeterpreis verhandelt und der Preis dabei bereits um ca. € 4,50 angehoben wurde. Er fände es gut, solch kleine Betriebe ohne Emissionen nahe den Wohnhäusern zu platzieren.

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Leiters der zuständigen Geschäftsgruppe, Vbgm Richter, durch Erheben der Hand wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Eferding erteilt seine Zustimmung zu einem Verkauf eines Grundstückes im Bahnbogen mit einer Größe von 1.000m², gemäß vorliegendem Planentwurf GZ. 2276_entw/12, seitens der Naxos Immorent Immobilienleasing GmbH. an die Fa. Rieß Sicherheits- & Energietechnik.

Der vereinbarte Kaufpreis in der Höhe von € 52,50 je Quadratmeter wird zur Kenntnis genommen und genehmigt. Ebenfalls trägt die kaufende Partei sämtliche mit diesem Grundgeschäft verbundenen Nebenkosten sowie die Vermessungskosten. Der vorliegende Kaufvertrag wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt. Eine Abschrift dieser Urkunde, sowie eine der vorliegenden Planurkunde GZ. 2276_entw/12, erstellt von Geometer Dipl.-Ing. Rabanser, werden der Verhandlungsschrift beigegeben und bilden einen Bestandteil dieser. (Beilage Nr.15+16)

Für den Antrag stimmen:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**

Bgm. Johann Stadelmayer, Vbgm. Mag^a. Jutta Kepplinger, STR Peter Schenk, GR Stefan Peischl, GR Ingrid Maria Emmerstorfer, GR Ers. Roland Schrenk, GR Doris Monika Starzer, GR Wolfgang Steininger,

- **Die Mitglieder der ÖVP-Fraktion:**

Vbgm. Egolf Richter, STR Christa Klinger, STR Karl Hemmelmayr, GR Ers. Theresia Grabner, GR Mag. Rudolf Gföllner, GR Marianne Stöger, GR Michael Pittrof, GR MMMag. Herbert Melicha, GR Josef Hellmayr, GR Maria Zehetmair

- **Die Mitglieder der FPÖ-Fraktion:**

STR Klaus Pollak, GR Andreas Loidl, GR Harald Melchart

Der Stimme enthalten sich:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Johann Mayrhauser

- **Die Mitglieder der Grünen Fraktion:**

GR Mag. Karl Mair-Kastner, GR Heinz Grandl

Gegen den Antrag stimmt:

- **Von der SPÖ-Fraktion:**

GR Gottfried Mayr-Pranzeneder

Dringlichkeitsantrag Nr. 4**Hort Eferding – Bedarfszuweisung für Errichtung einer 3. Gruppe – Finanzierungsplan (Zl. 940-2N)**

Der Vorsitzende, Bgm. Stadelmayer, berichtet wie folgt:

Auf Grund großer und anhaltender Nachfrage von Eltern und Erziehungsberechtigten zur Betreuung von Volksschülern im Schülerhort Eferding, haben sich die Mitglieder des Jugend-, Familien- u. Kindergartenausschusses mit der Prüfung des Bedarfes von weiteren Räumlichkeiten zur Schaffung einer 3. Hortgruppe eingehend befasst. Ebenso damit eingebunden waren die Vertreter der Nachbargemeinden Fraham, Hinzenbach und Popping. Die Fachabteilung des Landes OÖ hat den Bedarf einer 3. Hortgruppe ebenfalls bereits bestätigt.

In Absprache mit der zuständigen Hortinspektorin des Landes OÖ wurde eine Kostenschätzung für die Adaptierung des 2. Obergeschosses für die 3. Hortgruppe erhoben.

Nachdem die Errichtungskosten überarbeitet und auf ca. € 71.700,00 gemäß Kostendämpfungserlass gesenkt werden konnten, wurde der Bedarf der 3. Hortgruppe mit Schreiben BGD-411089/30-2012-Za, vom 26.04.2012, bestätigt.

Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird in analoger Weise zu gleichgelagerten Vorhaben der Vergangenheit eine Drittelfinanzierung (je ein Drittel Eigenleistung, Bedarfszuweisung, Landeszuschuss) angenommen.

Dazu ergibt sich aufgrund des von der Stadtgemeinde Eferding überarbeiteten BZ Antrages vom 21.10.2011, Zl. 940-2N, folgende Finanzierungsdarstellung die von der zuständigen Fachabteilung des Landes am 28.06.2012, IKD(Gem)-311052/667-2012-Kep, genehmigt wurde:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.		23.900						23.900
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss BGD		0	0	23.900				23.900
Bedarfszuweisung		23.900	0	0				23.900
								0
Summe in EURO	0	47.800	0	23.900	0	0	0	71.700

Debatte: Keine Wortmeldung

BESCHLUSS:

Auf Antrag des Vorsitzenden, Bgm. Stadelmayer, **einstimmig** durch Erheben der Hand wie folgt:

Der vom Amt der OÖ Landesregierung mit Schreiben vom 28.Juni 2012, GZ: IKD(Gem)-311052/667-2012-Kep, genehmigte Finanzierungsplan betreffend das Vorhaben „**Hort Eferding – Errichtung einer 3. Gruppe**“ in folgendem Umfang

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.		23.900						23.900
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss BGD		0	0	23.900				23.900
Bedarfszuweisung		23.900	0	0				23.900
								0
Summe in EURO	0	47.800	0	23.900	0	0	0	71.700

wird zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgen auf Antrag der Gemeinde und nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die vorherige Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 22. 03. 2012 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21:30 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Manuela Appelius

Bürgermeister Stadelmayer

